

**A N F R A G E** von Johanna Tresp (SP, Zürich)

betreffend Erleichtertes Einbürgerungsverfahren: Polizeiliche Abklärungen betreffend Bestehen einer ehelichen Gemeinschaft

---

In Zusammenhang mit dem Gesuch um erleichterte Einbürgerung eines niedergelassenen EU-Bürgers machte neulich ein Kantonspolizist einen unangemeldeten Hausbesuch, um den Bestand der ehelichen Gemeinschaft abzuklären. Da der Gesuchsteller zu diesem Termin ortsabwesend war, musste der Polizist wieder gehen. Er war allerdings nicht bereit, dem anwesenden Familienmitglied einen nächsten Besuchstermin anzugeben, da sonst der Gesuchsteller „sich auf den Besuch vorbereiten könnte“. Der Versuch der Ehefrau, beim Gemeindeamt das zuständige Amt in der Direktion für Soziales und Sicherheit ausfindig zu machen, um dort die Meldungen der Ortsabwesenheiten der Eheleute hinterlegen zu können, scheiterte an der Auskunft der zuständigen Mitarbeiterin. Sie dürfe die Adresse des zuständigen Polizeipostens oder Polizeiamtes nicht nennen.

Der Gesuchsteller lebt seit 1968 in der Schweiz, davon seit 1976 ununterbrochen in derselben Zürcher Gemeinde. Er ist mit einer Schweizer Bürgerin seit 14 Jahren verheiratet und hat mit ihr zwei Kinder.

In diesem Zusammenhang mit diesen Vorkommnissen stellen sich einige Fragen:

1. Welche Instruktion betreffend „Abklärung des Bestandes der ehelichen Gemeinschaft“ erhalten die beauftragten Kantonspolizisten? Wer übernimmt diese Instruktionen?
2. Warum darf die betroffene Familie nicht wissen, welcher Polizeiposten oder welches Polizeiamt für die Überprüfung der ehelichen Gemeinschaft zuständig ist?
3. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass mit einem unangemeldeten Hausbesuch der Bestand der ehelichen Gemeinschaft wirksam abgeklärt werden kann? Wenn ja: wie stellt er sich das Vorgehen des Polizisten vor?
4. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass das allenfalls notwendige mehrfache Ausrücken eines Kantonspolizisten in Sachen „Abklärung des Bestandes der ehelichen Gemeinschaft“ eine Verschleuderung polizeilicher Ressourcen darstellt?
5. Wie effektiv und wie effizient ist das gewählte Vorgehen: Wie häufig musste pro Fall eines Gesuches um erleichterte Einbürgerung im Jahre 2002 durch die Kantonspolizei ausgerückt werden, um den Bestand der ehelichen Gemeinschaft zu überprüfen? Wie gross ist der Anteil der Fälle, in denen der Kanton Zürich dem Bund eine nicht bestehende eheliche Gemeinschaft rapportieren konnte? Wie beurteilt der Regierungsrat das Verhältnis zwischen Aufwand und Ertrag dieser polizeilichen Aktionen?

Johanna Tresp